

KASSEL

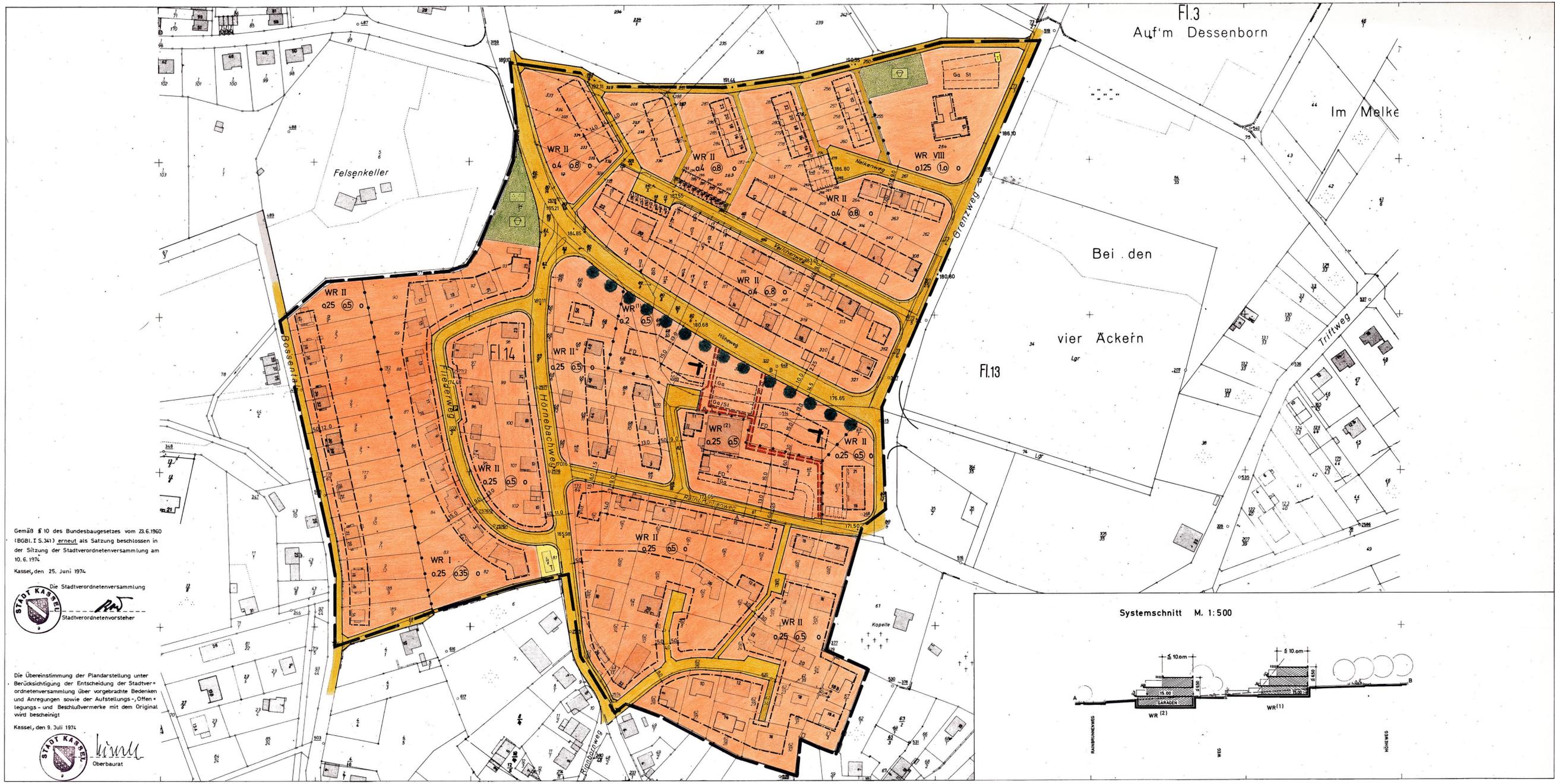
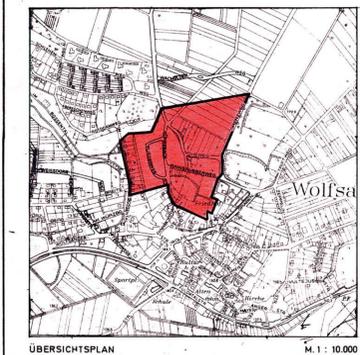
B VI 22

M. 1 : 1 000
0 5 10 20 30 40 50 100m

BEBAUUNGSPLAN IM BOSSENTAL HÖHEWEG GRENZWEG HÖRNEBACHWEG

DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER STADT KASSEL I.M. 1:5.000, VOM 31. JULI 1970 WIRD HIERDURCH, SOWEIT ER ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, GEÄNDERT.

RECHTSGRUNDLAGEN:
BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968.
Z. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUGVOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86).
HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 17.1960 (GVBl. S. 103).

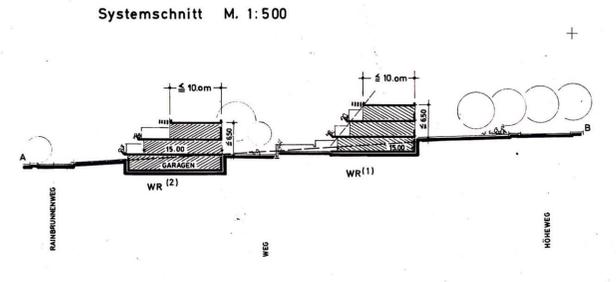


Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) erneut als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.6.1972.
Kassel, den 25. Juni 1972.

Die Stadtverordnetenversammlung
Stadtvorordnetenvorsteher

Die Übereinstimmung der Planarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-Offenlegungs- und Beschlusvermerke mit dem Original wird bescheinigt.
Kassel, den 9. Juli 1972.

Die Stadtverordnetenversammlung
Oberbaurät



Bestand Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen	Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Textliche Festsetzungen
<p>Vorhandene Bebauung</p> <p>Stadtgrenze</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>x 123.79 Höhenpunkt</p> <p>Zäun</p> <p>Mauer</p> <p>Kanalschacht</p>	<p>WS Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>MD Dorfgebiet</p> <p>MI Mischgebiet</p> <p>MK Kerngebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>SW Wochenendhausgebiet</p> <p>SO Sondergebiet</p>	<p>z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze</p> <p>z.B. IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend</p> <p>z.B. 6 Zusätzliches Garagengeschöß</p> <p>z.B. 0.4 Grundflächenzahl</p> <p>z.B. 0.7 Geschößflächenzahl</p> <p>z.B. 30 Baumassenzahl</p> <p>o Offene Bauweise</p> <p>o Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig</p> <p>o Nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g Geschlossene Bauweise</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Flachdach</p> <p>FD Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen</p>	<p>Baugrundstück f.d. Gemeinbedarf</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Schule</p> <p>Kirche</p> <p>Kindergarten</p> <p>Jugendheim</p> <p>Post</p> <p>Krankenhaus</p> <p>Feuerwehr</p> <p>Schutzraum</p> <p>Verwaltungsgebäude</p> <p>Hallenbad</p> <p>Theater</p> <p>Autobahnen, autobahnähnl. Str.</p> <p>Offentl. Parkflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Verkehrsgrün</p> <p>Höhenlage der Verkehrsflächen</p>	<p>Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl.</p> <p>Wasserbehälter</p> <p>Umformerstation</p> <p>Pumpwerk</p> <p>Müllbesetzungsanlage</p> <p>Fernheizwerk</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Umspannwerk</p> <p>Brunnen</p> <p>Kläranlage</p> <p>Trafostation</p> <p>Grünflächen</p> <p>Parkanlage</p> <p>Dauerkleingärten</p> <p>Gärtnerisch genutzte Flächen</p> <p>Friedhof</p> <p>Sportplatz</p> <p>Spielfeld</p> <p>Zeltplatz</p> <p>Badeplatz</p> <p>Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen</p>	<p>Wasserflächen</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Flächen f. Aufschüttungen</p> <p>Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Anpflanzungen und zuerhaltende Bäume Flächen f. Stellplätze od. Garagen</p> <p>Stellplätze, Garagen</p> <p>Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschafts-Garagen</p> <p>Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen</p> <p>Waschplatz</p> <p>HOTEL</p> <p>Baugrundstück f. besondere bauliche Anlagen (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe h. BBauG)</p> <p>Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten(L) zu belastende Fläche</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr. 2 BBauG)</p> <p>Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße</p> <p>Grenze zwischen überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.4. BBauG)</p>	<p>Naturschutzgebiet</p> <p>Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Quellschutzgebiet</p> <p>Überschwemmungsgebiet</p> <p>SAN Sanierungsgebiet</p> <p>Flächen für Bahnanlagen</p> <p>Empfohlene Flurstücksgrenze</p>	<p>1. Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5000. Vom Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5000 werden nur die Festsetzungen der §§ 5 (3) und (4), 8 und 17 (1) des Teiles II (Text) Bestandteil dieses Bebauungsplanes.</p> <p>2. Mindestgröße der Baugrundstücke (1) Als Mindestgröße von Baugrundstücken wird festgesetzt: 600 qm bei freistehenden Wohngebäuden 400 qm bei einseitig angebauten Wohngebäuden 250 qm bei zweiseitig angebauten Wohngebäuden (2) Ausnahmsweise kann eine Unterschreitung der Grundstücksgrößen bis zu 20% zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>3. Stellplätze und Garagen (1) Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. (2) Einseitig sind an der Nachbargrenze zulässig, soweit keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.</p> <p>4. Besondere Festsetzungen für WR(1) und WR(2) (1) Die im Systemschnitt M.1:500 geschossweise dargestellten Gebäudeliefen dürfen nicht überschritten werden. (2) Die Traufhöhe an der Hangoberseite (Norden) darf 6,50 m nicht überschreiten. (3) Anlagen für Asche- und Müllbehälter sind in den Wohngebäuden oder in den Garagen einzubauen. (4) Im WR(1) ist der Vorgartenbereich im Höheweg zusammenhängend mit Rosenflächen, Bäumen und freiwachsenden Hecken zu gestalten; Einriedigungen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig. (5) Zwischen den Gartenterassen können ausnahmsweise massive Sichtblenden bis zu 2,0 m Höhe zugelassen werden, wenn sie einheitlich für eine ganze Gruppe gestaltet werden. (6) Beim WR(2) ist an der Hangunterseite eine Sockelhöhe bis 150 m zulässig, wenn in dem Sockelgeschoss Einstellplätze errichtet werden.</p>
<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartewerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 7. Mai 1972</p> <p>Stadtvermessungsamt Kassel Obervermessungsrat</p>	<p>Aufgestellt Kassel, den 10. Mai 1971</p> <p>Der Magistrat Stadtrat</p> <p>Planungsamt Baurat</p>	<p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 15. 11. 1971 Kassel, den 22. November 1971</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtvorordnetenvorsteher</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 20.12.1971 bis einschließlich 21.1.1972. Bekanntgeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 49 vom 10.12.1971. Kassel, den 16. Dezember 1971</p> <p>Die öffentliche Auslegung nach den angegebenen Daten ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Kassel, den 24. Januar 1972</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtvorordnetenvorsteher</p>	<p>Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8.5.1972 Kassel, den 17. Mai 1972</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtvorordnetenvorsteher</p>	<p>Genehmigt mit Verfügung vom 1.2.1975 - III/30 - III/34 - G1d 04 - 01 (04)</p> <p>Der Regierungspräsident Kassel, den 1. Februar 1975</p>	<p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntzumachen u. öffentlich auszulegen in der Zeit vom 10.3.1975 bis einschließlich 11.4.1975 Kassel, den 25. Februar 1975</p> <p>Der Magistrat Oberbürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 9 vom 28.2.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 10.3.1975 bis einschließlich 11.4.1975 öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan ist am 12.4.1975 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 12. April 1975</p> <p>Der Magistrat Stadtrat</p>	<p>Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben.</p>